

Telefon: 089/233 – 83789
Telefax: 089/233 – 83785

**Referat für
Bildung und Sport**
Geschäftsbereich
Berufliche Schulen
RBS-B

Satzung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign und Modedesign der Landeshauptstadt München (Berufsfachschule Kommunikationsdesign und Modedesign (Schul- und Prüfungsordnung))

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09548

1 Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 14.06.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat am 21.12.2022 die Neufassung der Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign und Modedesign der Landeshauptstadt München (Berufsfachschule Kommunikationsdesign und Modedesign (Schul- und Prüfungsordnung)) beschlossen, vgl. Sitzungsvorlage 20-26 / V 06769.

Mit der Neufassung der Satzung wurde in erster Linie die neue Fachrichtung Modedesign eingerichtet. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellte vor der Beschlussfassung des Stadtrats die Genehmigung der Satzung in Aussicht. Bei der Bitte um endgültige Genehmigung nach dem Stadtratsbeschluss, teilte das Ministerium mit, es wären nun noch Unstimmigkeiten in der Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign und Modedesign aufgefallen, weshalb es die Genehmigung unter die Auflage stellte, diese zu korrigieren. Da die Genehmigung bereits ohne Erfüllung der Auflage wirksam ist, konnte die ursprüngliche Satzung in Kraft treten. Mit der gegenständlichen Sitzungsvorlage und der damit verbundenen Satzungsänderung wird der Genehmigungsaufgabe nachgekommen.

Inhaltlich wird § 8 der Schul- und Prüfungsordnung, der die Prüfungskommission hinsichtlich der Aufnahmeprüfung zum Inhalt hat, geändert.

Dort heißt es bisher in Satz 3 „Die oder der Vorsitzende kann **für die Bewertung** der Arbeiten aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit **mindestens** zwei Prüfe-

rinnen oder Prüfern bilden, von denen sie oder er eine oder einen zur oder zum Ausschussvorsitzenden bestimmt.“

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in dem Urteil vom 28.10.2020 jedoch klar, dass bei Abschlussprüfungen die konkrete Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig feststehen müsse.

Auch wenn es sich zwar nicht um Abschlussprüfungen, sondern um die Aufnahmeprüfung der Schule handelt, empfahl das Ministerium dringend die Regelungen bzgl. der Aufnahmeprüfung an die Vorgaben des Urteils des BVerwG anzupassen. Insofern war das Wort „mindestens“ in § 8 Satz 3 zu streichen.

Darüber hinaus ist der Verweis in § 8 Satz 4 auf den einschlägigen Paragraphen, § 15, zu korrigieren.

2. Abstimmung

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat der Satzung hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange zugestimmt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Genehmigungen der Satzungen in Aussicht gestellt.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign und Modedesign der Landeshauptstadt München (Berufsfachschule Kommunikationsdesign und Modedesign (Schul- und Prüfungsordnung)) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl

3. Bürgermeisterin

Florian Kraus

Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Berufliche Schulen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An RBS - GL 11
An RBS – GL 2
An RBS – GL 4
An RBS-Recht
z. K.

Am